

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.06.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

UNTERABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Funktionszulage

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

		in der Funktionsstufe			
der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	1	2	3	4
Schilling					
M B0 1 und M Z0 1	1	329	1 467	3 071	3 122
	2	548	1 645	4 630	5 558
	3	849	3 152	7 981	10 772
	4	900	3 577	10 164	17 214
	5	3 985	7 541	15 630	25 155
	6	7 391	10 479	21 944	28 050
M B0 2 und M Z0 2	1a	200	250	400	500
	1b	220	485	650	877
	2	300	500	700	988
	3	368	520	720	1 200
	4	420	1 365	1 705	2 500
	5	500	1 415	2 879	3 879
	6	550	1 737	4 102	5 500
	7	900	1 800	5 101	6 200
	8	1 709	4 336	9 163	12 720
	9	1 899	5 001	10 869	14 239
1		329	439	548	658

	2	548	713	877	1 098
M BU0 1	3	877	1 316	2 193	3 838
und	4	1 206	1 645	2 741	4 386
M ZU0 1	5	1 645	2 193	3 291	4 935
	6	2 193	2 741	3 838	5 484
	7	2 741	3 291	4 605	6 031

M BU0 2	1	329	439	548	658
und	2	877	1 316	1 742	2 582
M ZU0 2					

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen die Militärperson

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die in einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und die Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 31,52% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist eine Militärperson einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihr die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.